



LGA InterCert GmbH



Auditbericht

zur

13. Flächenstichprobe

**Programme for the Endorsement of Forest
Certification Schemes**

PEFC

in der

Region

Rheinland-Pfalz

2013

**IC-Verfahrensnummer: 1903398
Flächenstichprobe-Verf.Nr.: 1930276**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	3
1.1. Aufgabenstellung.....	3
1.2. Zertifizierungsstelle.....	3
1.3. Auditor.....	3
1.4. Grundlegende Dokumente.....	3
2. Teilnehmende Fläche.....	4
2.1. Gesamtfläche:	4
2.2. Stichprobenumfang	4
2.3. Aufteilung nach Besitzarten	5
3. Systemstabilität	5
3.1. Bekanntheit des Systems (allgem.)	5
3.2. Tätigkeiten der Regionalen Arbeitsgruppe	6
4. Erfüllung der Standards / Feststellungen und ihre Häufigkeit.....	6
4.1. Ergebnisse 2013	6
4.2 Ergebnisse 2004 bis 2013 zusammengefasst.....	8
4.3 Schwerpunkte der diesjährigen Feststellungen.....	9
4.4 Veränderungen im Vergleich zu den Vorjahren:	11
4.5. Korrekturmaßnahmen.....	12
5. Umsetzung des Potenzials	12
6. Zusammenfassung und Bewertung	13

1. Allgemeines

1.1. Aufgabenstellung

Dieser Bericht beschreibt die Erkenntnisse, die bei den Vor-Ort-Audits der 12. Stichprobe im Jahr 2012 im Rahmen der jährlichen Kontrollstichprobe in PEFC-zertifizierten Wäldern in der Region Rheinland-Pfalz gewonnen wurden.

Das Vor-Ort-Audit in der Region Rheinland-Pfalz bezieht sich auf die Anforderungen der EN 45011, in Kombination mit der gültigen PEFC-Systembeschreibung. Es fand weiterhin auf der Basis einer gültigen Akkreditierung durch die DAkKS GmbH und der geprüften Audit-Checklisten der LGA InterCert GmbH statt.

Der nach oben genannten Standards geprüfte aktualisierte Waldbericht der Region bildet die Grundlage für die laufende Zertifizierung. Anhand des jährlichen Vor-Ort-Audits in der Fläche wird die Wirksamkeit des Zertifizierungsverfahrens, die Einhaltung der Standards, die Bekanntheit und Wirkung der Beauftragten in der Region und die Einbindung des Waldbesitzers in den regionalen Rahmen hinterfragt. Im Rahmen des Audits wurden die im Folgenden beschriebenen Systemelemente und die mit geltenden Unterlagen und Aufzeichnungen stichprobenartig durch Anhörung der zuständigen Personen und Einsicht in die Dokumente vor Ort überprüft.

Bei der Durchführung des Audits wurde der Leitfaden für Audits von Qualitätsmanagement- und/oder Umweltmanagementsystemen (DIN EN ISO 19011) berücksichtigt. Bei den regelmäßigen Flächenstichproben wurden die Aspekte Beschwerden sowie Verwendung der Logos geprüft. Beschwerden wurden nicht an die Zertifizierungsstelle noch an die PEFC Arbeitsgruppe herangetragen. Die Verwendung des PEFC Logos kann nach Abschluss eines Logolizenznutzungsvertrages durch die Forstbetriebe erfolgen. Die Notwendigkeit dieser vertraglichen Vereinbarung ist im normativen Dokument 1004:2009 zur Systembeschreibung geregelt und basiert auf den Anforderungen des Annex5 des technischen Dokumentes des PEFC). In der Regel verwenden die Forstbetriebe dieses Logo nicht für eigene Zwecke. In Fällen der Logonutzung gab es in aufgesuchten Forstbetrieben der Stichprobe keine Regelwidrigkeiten, da die Vertragsvereinbarung zwischen dem Betrieb und PEFC Deutschland e. V. geschlossen war. Zur Klarstellung sei hier nochmals erwähnt, dass PEFC Deutschland e. v. keine zusätzliche Gebühr auf die Logolizenznutzung der Forstbetriebe erhebt.

1.2. Zertifizierungsstelle

LGA InterCert Zertifizierungsgesellschaft mbH.

akkreditiert (D-ZE-14458-01-00) für PEFC

1.3. Auditor

Diplom-Forstwirt, Forstassessor Raimund Kaltenmorgen, Leitender Auditor

1.4. Grundlegende Dokumente

0001:2009	Systembeschreibung zur Zertifizierung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Deutschland
1001:2009	Anforderung an die Region einschließlich der Indikatorenliste
1002:2009	PEFC-Standards für Deutschland
1004:2009	Richtlinie für die Verwendung des PEFC-Logos
200x:2009/2013	PEFC-Verfahrensanweisungen LGA InterCert GmbH – PEFC Vorab-Fragebogen

2. Teilnehmende Fläche

2.1. Gesamtfläche:

Die am PEFC-Zertifizierungsverfahren in Rheinland-Pfalz teilnehmende Waldfläche betrug zum Zeitpunkt der Auslosung 580.834 ha (= plus 0,26% gegenüber dem Vorjahr), verteilt auf insgesamt 1.273 (= plus 0,24% gegenüber dem Vorjahr), Forstbetriebe incl. FBG`en (= Stand der StatZert Jan. 2013).

Die zertifizierte Waldfläche entsprach damit 69,6 % der gesamten Waldfläche in Rheinland-Pfalz; dies ist etwas mehr als der Bundesdurchschnitt mit 67% auf ca. 7,4 Mio. ha.

Die zertifizierte Waldfläche in Rheinland-Pfalz verteilte sich auf:

- Landes-/Bundeswald 218.617 ha (+0,14% gegenüber 2012)
- Privatwald 18.711 ha (- 0,30% gegenüber 2012)
- Kommunalwald 249.380 ha (+1,56% gegenüber 2012)
- FGB*) 89.106 ha (+0,87% gegenüber 2012)

*) sowohl gesamtbetrieblich als auch als Zwischenstellen

2.2. Stichprobenumfang

Die Stichprobe wurde gemäß des Verfahrensdokumentes PEFC 2002:2009 ermittelt. Alle Waldbesitzarten wurden bei der zufälligen Auswahl berücksichtigt. Es wurden Einzelbetriebe oder Forstbetriebliche Zusammenschlüsse sowie der Staatswald ausgewählt. Insgesamt sind 26 der 1.273 gelisteten Betriebe auszuwählen. Tatsächlich wurden aber 35 Forstbetriebe aufgesucht, da die Audittage vor Ort für die beiden Forstbetriebe der Klasse 5 und 6 ganz oder teilweise auf andere Betriebe verteilt wurden. Die Anzahl Audittage vor Ort blieben in der Region gleich. Der Staatswald in Rheinland-Pfalz als einziger Betrieb der Klasse 7 ist jährlich zu auditieren. Aus der gesamten Anzahl der 45 Betriebseinheiten für den Staatswald wurde eine Unterstichprobe analog zum Auswahlverfahren der gelisteten Betriebe gezogen.

Stichprobenumfang Vor-Ort-Audit 2013

Klasse	Betriebszahl	Besitzart	STP-Umfang $Y = 0,6 \sqrt{x}$	STP-Umfang	Audittage (PT)
1	1119	PW <500 Gde <500	20,1	14,67 (15)	7,5
2	120	PW >500 FBG <500 Gde >500	6,6	4,81 (5)	5
3	15	FBG 500-5.000	2,3	1,68 (2)	4
4	4	FBG 5.000-10.000 FBG 10.000-15.000 Bund >10.000	1,2	1	3
5	1	FBG 15.000-20.000	0,6	1	4
6	1	FBG > 20.000	0,6	1	5
7	45	Staatswald	4,02	4	4
					32,5

2.3. Aufteilung nach Besitzarten

Die ausgewählten Betriebe repräsentieren 45,7%¹⁾ (10,5%²⁾) der zertifizierten Waldfläche in Rheinland-Pfalz.

Die auditierte Betriebsfläche verteilt sich auf die einzelnen Waldbesitzarten wie folgt:

Waldbesitzart	Staatswald	Kommunalwald	Privatwald / WBV	Bundeswald	Summe
Anzahl der Betriebe	1	28	6	0	35
Waldfläche in ha	218.932 ¹⁾	14.241	32.507	0	265 349
Waldfläche in ha	14.516 ²⁾	14.241	32.507	0	61 264

¹⁾ Flächensumme inkl. gesamtem Staatsforstbetrieb

²⁾ Flächensumme mit der Staatswaldfläche in den auditierten Forstämtern

3. Systemstabilität

3.1. Bekanntheit des Systems (allgem.)

Das es ein Waldzertifizierungssystem nach PEFC gibt, welches die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Deutschland nach festgelegten Kriterien und Standards dokumentieren und Verbesserungen aufzeigen kann, ist in der Regel bekannt.

Die Kenntnisse der PEFC-Standards in den Forstbetrieben basieren bei den ausgebildeten Forstleuten auf den forstbetrieblichen Leitlinien oder staatlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen, die die Merkmale der PEFC-Standards auch weitestgehend abbilden. Der Ablauf eines Vor-Ort-Audits ist den Leitern des Forstbetriebes und zahlreichen Revierleitern bekannt, die ein solches bereits erlebt haben. Die Veränderungen der PEFC-Leitlinien sind innerhalb der Betriebe nicht durchgängig angekommen. Für Vertreter des kommunalen Waldbesitzes blieben die Leitlinien für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung in der Regel unbemerkt. Sie fühlen sich von den Revierleitern gut betreut und legen die Umsetzung der Betriebsplanungen vertrauensvoll in die Hände des Betriebsleiters. Im Kleinprivatwald agieren die Waldbauvereine mit ihren Geschäftsführern, Vorständen und Privatwaldbetreuern zur Verbreitung und Umsetzung der PEFC-Standards.

Das Thema Logoverwendung ist mit der Revision der PEFC-Standards zum Thema der Überprüfung geworden. Die Regelungen zur Logoverwendung finden sich im PEFC-Standard 1004:2009. Unternehmen, die das Logo verwenden möchten, müssen mit PEFC Deutschland e. V. eine Vertragsvereinbarung schließen. Diese ist für Waldbesitzer kostenfrei.

Im Allgemeinen machen die Forstbetriebe keinen Gebrauch von der Logonutzung. Produkte (wie Rundholz zur Weiterverarbeitung, Brennholz oder Weihnachtsbäume) mit PEFC-Deklaration oder -Kennzeichnung sollen den Kunden oder Verbrauchern die Gewissheit geben, dass die Rohstoffe aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen. Hier ist die Arbeitsgruppe gefordert, fürs Image nachhaltiger Waldbewirtschaftung nach PEFC in den Betrieben zu werben und Aufklärung weiterhin zu betreiben.

Von einer durchdrungenen Kenntnis der PEFC-Standards in der aktuellen Version kann nicht vollständig gesprochen werden.

3.2. Tätigkeiten der Regionalen Arbeitsgruppe

Die Aktivitäten der Regionalen Arbeitsgruppe 2013 sind hier beispielhaft aufgeführt.

- a) Gemeinsame Arbeitsgruppensitzung und Schulung der PEFC-Multiplikatoren zum Thema „Nachfrage nach Saat- und Pflanzgut mit überprüfbarer Herkunft anerkannter Verfahren (z.B. ZÜF oder FFV) bzw. die kontrollierte Aussaat“ am 13. August 2013 in Bad Kreuznach.
- b) Teilnahme des Waldbauvereins Bitburg und der Eifel Wald und Holz GmbH am BEDA-Markt in Bitburg. Den BEDA-Markt in der Kreisstadt besuchen jährlich rund 70.000 Besucher. Parallel hierzu wurde die Bewerbung der Teilnahme im Trierischen Volksfreund (ca. 288.000 Exemplare) PEFC unterstützt. Insgesamt wurde das Projekt mit 1.500,00 Euro gefördert.
- c) Eröffnungsveranstaltung des PEFC-Revisionsprozess 2013/2014 in Würzburg. Mitarbeit in beiden Arbeitskreisen (AK Standards durch Friedrich Freiherr von Hövel, AK Systeme durch Dr. Wolfgang Schuh).
- d) Verhandlung mit Vertretern der Edeka Group in der Landwirtschaftlichen Rentenbank in Frankfurt a. M. zum Thema „Einsatz von PEFC-Papieren im Edeka-Konzern“.
- e) Info-Stand zu PEFC im Rahmen der Mitgliederversammlung in Boppard.

Weiter wurden folgende Aktivitäten zu PEFC durchgeführt:

- g) Neugestaltung eines Werbeflyers des Waldbesitzerverbandes mit Werbung für PEFC als das Forstliche Zertifizierungssystem.
- h) Vorstellung der regionalen Ergebnisse der PEFC-Audits im Rahmen der jeweiligen Mitgliederversammlungen der Forstbetriebsgemeinschaften.
- i) Einleitung und Überprüfung von zwei Verfahren bei Verstößen gegen die PEFC-Standards. Zwischenzeitlich konnte ein Verfahren geschlossen werden, das zweite Verfahren befindet sich noch in der Überprüfung.
- j) Neben diesen Arbeitsschwerpunkten werden telefonische und schriftliche Anfragen zu PEFC beantwortet.

4. Erfüllung der Standards / Feststellungen und ihre Häufigkeit.

4.1. Ergebnisse 2013

Bei den auditierten Betrieben wurden die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Feststellungen über die Abweichungen von den PEFC-Standards gemacht. Neben der Häufigkeit der Feststellungen ist in der folgenden Tabelle deren Einstufung in die Kategorien **H** - Hauptabweichung, **N** - Nebenabweichung enthalten.

Die Kategorie **V** - Verbesserungspotenziale wurden im Zuge der getroffenen Feststellungen dem Betriebsverantwortlichen schriftlich oder mündlich angetragen. Sie drücken aus, dass der Standard eingehalten ist, aber die Handlungen hätten optimiert werden können, um deren Wirksamkeit zielgerichtet zu verbessern.

Unterkriterium	Stichworte	Verbesserung	Nebenabweichung	Hauptabweichung
0.4	Einhaltung gesetzl. Anforderungen Müll und Zäune			1
0.5	Systemstabilität in FBG		1	
1.1	Bewirtschaftungsplan		1	
2.2	Einsatz von Pflanzenschutzmittel	1	1	
2.5	Schäden am Boden, Flächiges Befahren	1	6	
2.6	Rückegassen nicht unter 20 Meter		2	
2.7	dauerhafte Funktionsfähigkeit der RG		1	
3.1	hohe Wertschöpfung		1	
3.2	hohe Holzqualitäten, breite Produktpalette, sonstige Erträge	1		
3.3	Sicherung der Pflege / Rückstände		2	
3.5	Bedarfsgerechte Erschließung / Schonung der	2	1	
4.1	Mischbestände durch Voranbau	2	2	
4.4	überprüfbare Herkünfte z.B. nach ZÜF	2	16	
4.7	Naturverjüngung hat Vorrang	1		
4.8	Kahlschlag	1		
4.10	Erhalt von Totholz und Höhlenbäume, in FE	1		
4.11	Hinwirken auf angepasste Wildbestände	4	5	1
5.5 a	Verwendung biologisch abbaubarer Öle		1	
5.5 b	Hydrauliköl, Kettenhaftöl		7	
6.2	Motorsägenschein für BrennholzSW		2	
6.4	Einsatz von zertifizierten Dienstleistern (RAL)	1	5	
6.5	Einhaltung der UVV	2	9	
6.6	Sonderkraftstoff für EMS	2	9	
Summe		21	72	2

Von den insgesamt 74 Feststellungen mit notwendigen Korrekturmaßnahmen, wurden 72 als Nebenabweichung und 2 als Hauptabweichung eingestuft.

Die notwendigen Korrekturmaßnahmen wurden im Zuge des Abschlussgespräches besprochen und schriftlich im Abweichungsprotokoll festgehalten. Es wurden einvernehmlich Vorlageterminen vereinbart, um die Korrektur für künftige Audits belegen zu können. Diese schriftlichen Nachweise waren durchaus zu einem Zeitpunkt nach der Erstellung dieses Berichts eingefordert.

Notwendige Nachaudits für 2014 werden mit der Regionalen Arbeitsgruppe abgestimmt. Anlässlich der Einziehung der Teilnehmerurkunde eines Forstbetriebes bei der Regionalen Arbeitsgruppe einzufordern, gab es nach den letzten Vor-Ort-Audits nicht.

4.2 Ergebnisse 2004 bis 2013 zusammengefasst

		Nebenabweichung	Hauptabweichung
0.2	Diskrepanz: tatsächl. - gemeldete Fläche		
0.4	Einhaltung gesetzl. Anforderungen (Müll und Zäune)	18	1
0.5	Systemstabilität in FBG als Zwischenstelle (8.1.2.1) od. gemeinschaftl. (8.1.2.2)	3	
0.6	Logonutzung	3	
1.1 a	Bewirtschaftungsplan	10	
1.1 b	Zuwachs - Hiebssatz - Nutzung	1	
2.2	Einsatz von Pflanzenschutzmittel	3	
2.5	Schäden am Boden, Flächiges Befahren	25	
2.6 a	dauerhaftes Erschließungsnetz	2	
2.6 b	Rückegassen nicht unter 20 Meter	6	
2.7	dauerhafte Funktionsfähigkeit der RG	1	
2.9	Fällungs- und Rückeschäden	2	
3.1	hohe Wertschöpfung	6	
3.2	hohe Holzqualitäten, breite Produktpalette, sonstige Erträge	7	
3.3	Sicherung der Pflege / Rückstände	20	
3.5	Bedarfsgerechte Erschließung, Schonung der Biotope	3	
3.6	Verzicht auf Ganzbaumnutzung, Vollbaumnutzung auf armen StO	2	
4.1 a	Mischbestände durch Voranbau	3	
4.1 b	standortgerechte BA, Mischungsanteil mind.10%, Anteil BA der natürl. Wgesell.	2	
4.2	Förderung der seltenen Baum- und Straucharten	3	
4.4	überprüfbare Herkünfte z.B. nach ZÜF	50	
4.9	Schutz der Biotope und Tiere, Schutzgebiete	1	
4.10	Erhalt von Totholz und Höhlenbäume, in FE	4	
4.11 a	Hinwirken auf angepasste Wildbestände	50	6
5.2	keine Beeinträchtigung von Gewässern	4	
5.5 a	Verwendung biologisch abbaubarer Öle, Sicherheitsdatenblatt an Bord	4	
5.5. b	Hydrauliköl, Kettenhaftöl	7	
5.5 c	Bindemittel an Bord der Maschine	11	
6.2	Motorsägenschein für BrennholzSW	2	
6.4 a	Einsatz von zertifizierten Dienstleistern (RAL)	16	
6.4 b	bäuerl. Zuerwerb (Selbsterklärung)	2	
6.5 a	Einhaltung der UVV / PSA	15	
6.5 b	UVV / Werkzeuge, Absperrungen des Hiebes	2	
6.5 c	UVV / mangelhafte Fälltechnik	32	
6.5 d	UVV / Schulung u. Erste-Hilfe-Kurs	2	
6.5 e	UVV / bei Brennholz-SW (PSA u. Merkblatt)	1	
6.5 f	UVV / Rettungskette	1	
Summe		324	7

Im Durchschnitt dieser 10 Jahre wurden die Anforderungen folgender Unterkriterien der Leitlinie auffällig zahlreich nicht standardkonform umgesetzt.

Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Versicherungsträger (Ukrit. 6.5): Innerhalb des 10 jährigen Zeitrahmens wurden unfachmännisch ausgeführte Schnittführungen immer wieder bei Kleinwaldbesitzern, die ihr Holz selbst schlagen, festgestellt, aber auch im Profibereich einzelner Forstunternehmer. Dass die Regiearbeitskräfte im Staats- oder Kommunalwald sichtbar fachmännische Schnittführungen aufweisen, lässt sich sicherlich auf die intensiven Qualitätskontrollen durch und Übungen mit den Sicherheitstrainer zurückführen. Kontinuierliche Weiterbildungen bei der Holzernte im Hobby- und im Profibereich können das persönliche Risiko der Arbeitsausführenden in einem vertretbaren Rahmen halten. Vor-Ort-Kontrollen durch den Revierleiter oder die TPL-Schiene bei eingesetzten Forstunternehmern sind zur Einhaltung des Standards unausweichlich.

Eine anhaltende Auffälligkeit zeigt sich bei der unberücksichtigten **Nachfrage nach Saat- und Pflanzgut mit überprüfbarer Herkunft anerkannter Verfahren (z.B. ZÜF oder FFV) bzw. die kontrollierte Aussaat (Ukrit. 4.4)** in Rheinland-Pfalz, obwohl dies für die gängigen Herkünfte am Markt verfügbar ist. Hier ist die Anforderung des Standardsetzers im Forstbetrieb noch nicht umfänglich umgesetzt worden. Zur Einleitung von Korrekturmaßnahmen dieser Abweichung fand eine Informationsveranstaltung in der Regionalen Arbeitsgruppe für alle Mitglieder und die PEFC Multiplikatoren am 13. August 2013 statt. Darüber hinaus existiert eine Anweisung zur Pflanzenbeschaffung durch die Zentralstelle der Forstverwaltung, um die Konformität mit den Anforderungen der Waldzertifizierung sicherzustellen.

Zum verbesserten Schutz des Lebensraumes Boden finden sich immer wieder **Bodenbeschädigung durch flächiges Befahren (Ukrit. 2.5)** und der Mangel an Bindemittel zum raschen Einsatz im Falle einer Havarie auf den Forstmaschinen (**Ukrit. 5.5**). Bei letzterem stellt sich die Frage, welche Maßnahmen (z. B. Bindemittel, Vakuumpumpe, Leitungsverschlüsse oder deren Kombinationen) zur Vermeidung von Bodenbelastungen zielführend sind.

Versäumte Pflegeeingriffe in jüngeren Nadelholzbeständen finden sich auch im betreuten Kleinprivatwald immer wieder als Ergebnis von Erschließungsmängeln oder fehlender Eigentümerzielsetzung bzw. -motivation (**Ukrit. 3.3 und 3.5**).

Wesentlich für die Wälder in Rheinland-Pfalz bleibt die Wildproblematik (**Hinwirken auf angepasste Wildbestände Ukrit. 4.11**). In einer Vielzahl von Betrieben ist das waldbauliche Betriebsziel durch Schäden der jagdbaren Schalenwildarten gefährdet oder stark gefährdet. Dem Konflikt zwischen jagdlichen und forstwirtschaftlichen Nutzungsinteressen wird gerade in sogenannten genossenschaftlich organisierten Jagdbögen ausgewichen. Das novellierte Jagdgesetz in Rheinland-Pfalz hat modifizierte Strukturen zur Verbesserung geschaffen. Das konkrete Hinwirken der Waldeigentümer ist dennoch mehrfach nicht erkennbar oder nachweisbar.

4.3 Schwerpunkte der diesjährigen Feststellungen

Ukrit. 4.4, Saat- und Pflanzgut mit überprüfbarer Herkunft: Mit 16 Abweichungen bei dieser Standardforderung fiel auf, dass dem Identitätsnachweis des bezogenen Pflanzenmaterials wie im Vorjahr noch beschränkte Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die Qualität des von Baumschulen gelieferten Materials wird i. d. R. optisch überprüft. Der PEFC- Standard fordert einen glaubhaften Identitätsnachweis der Herkunft für Pflanz- oder Saatgut, soweit dieses für die jeweilige Herkunft am Markt verfügbar ist. Dieser Nachweis ist aus den Erfahrungen mit zweifelhaften Herkünften aus vergangenen Jahrzehnten alles andere als unbegründet. Für die Staatswaldungen gibt es die Empfehlung zur begleitenden Lohnanzucht, die eine lückenlose Rückverfolgbarkeit des Pflanzenmaterials sicherstellen soll (siehe auch PEFC D 2007:2009 „Kriterien zur Anerkennung von Verfahren zur

Herkunftsprüfung bei forstlichem Saat- und Pflanzgut sowie kontrollierter Lohnanzucht“). Beim zukünftigen Pflanzenbezug muss die Anfrage nach der Überprüfbarkeit der Herkunft durch ein von PEFC anerkanntes Verfahren Bestandteil der Ausschreibungsbedingungen sein.

Ukrit. 5.5, Verwendung von biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle und Hydraulikflüssigkeiten: Insgesamt wurden nur 5 Forstunternehmer mit eigenen Forstmaschinen in der gesamten Stichprobe angetroffen. Alle Maschinen wurden ohne Leckagen angetroffen. Beschaffungsnachweise für biologisch schnell abbaubare Hydrauliköle und gesicherte Betankungssysteme waren vorhanden. Bindemittel zum raschen Einsatz im Havariefall waren bis auf eine Maschine an Bord untergebracht. Letztere hatte aber Absperrventile für jede Art der Hydraulikleitung bei einer möglichen Leckage an Bord, um Ölverluste über die defekte Leitung zu verhindern. In 7 Forstbetrieben waren die Anforderungen an private Brennholtselbsterwerber unvollständig, so dass insgesamt 8 Abweichungen formuliert wurden.

Ukrit. 6.4, Bei der Waldarbeit eingesetzte Forstunternehmer sollen bei örtlicher Verfügbarkeit ein von PEFC-Deutschland anerkanntes Zertifikat besitzen: Durch dieses Zertifikat können die im Leitfaden 6 aufgelisteten Anforderungen an ihre Qualifikation, ihre arbeitsrechtlichen Verpflichtungen und ihre Einhaltung von Mindeststandards als erfüllt angesehen werden. Diese PEFC-Anforderungen finden sich auch in den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Forst) von Landesforsten niedergeschrieben. In fünf Forstbetrieben konnte zum Audittermin kein eindeutiger Nachweis über ein vorhandenes Unternehmerzertifikat geführt werden. Die Überwachung der Zertifikatsgültigkeit erfolgt meist bei der Auftragsvergabe in Form von Rahmenverträgen. Zertifikate mit längerer Laufzeit als einem Kalenderjahr (alle von PEFC zugelassene Zertifikate außer dem RAL-Zertifikat) werden offensichtlich als gültig angesehen. Es erfolgt in der Regel keine Überwachung seitens der Forstbetriebe, ob ein Unternehmerzertifikat während des Gültigkeitszeitraumes suspendiert oder eingezogen wurde.

Trotz örtlicher Verfügbarkeit setzen einzelne Forstbetriebe Forstunternehmer auch ohne anerkanntes Zertifikat ein. Hier fehlt es an der Überprüfung, ob der Status des bäuerlichen Zuerwerbsbetriebes vorliegt oder Kleinstaufträge werden an örtlich schnell einsetzbare Dienstleister, die kein Zertifikat erwerben wollen, dennoch vergeben.

Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Versicherungsträger (Ukrit. 6.5): Waren in den Vor-Ort-Audits 2012 die Standradkonformität für fachgerechte Fällungstechniken eindeutig positiv, fielen wieder vermehrt Abweichungen 2013 auf. Die festgehaltenen Abweichungen wurden allesamt von Forstunternehmern in der Holzernete verursacht.

Ukrit. 4.11, Hinwirken auf angepasste (Rot-) Wildbestände: In einer Vielzahl von Betrieben ist das waldbauliche Betriebsziel gefährdet oder stark gefährdet. Das konkrete Hinwirken der Waldeigentümer ist nicht oder wenig erkennbar oder dokumentarisch nicht nachweisbar.

Das novellierte Jagdgesetz in Rheinland-Pfalz hat modifizierte Rahmenbedingungen zur Verbesserung geschaffen. Mit der anstehenden Durchführungsverordnung zum Landesjagdgesetz werden weitere entscheidende Weichenstellungen erwarten. Unabhängig von den neuen jagdgesetzlichen Rahmenbedingungen können Waldbesitzer und Jagdgenossen in verpachteten Eigenjagd- oder Gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Möglichkeit zur PEFC-konformen Gestaltung neu abzuschließender Jagdpachtverträge ausschöpfen. Hierzu ist die Regionale Arbeitsgruppe über die Multiplikatoren aufgerufen, entsprechende Informationen oder Hilfestellungen weiter zu geben.

Beachtlicher Forstpflanzenverbiss wurde in der diesjährigen Stichprobe in Verjüngungsbeständen und auf Kulturflächen beobachtet. Eine Gefährdung des

waldbaulichen Betriebszieles ist auf den Jagdbogen bezogen nachweisbar. Die forstfachliche Stellungnahme zum Einfluss des Schalenwildes auf das waldbauliche Betriebsziel und Weiserkontrollgatter beschreiben oder veranschaulichen, dass ein beachtlicher selektiver Verbissdruck auf die standortheimischen Begleitbaumarten besteht. Das Potenzial der biologischen Vielfalt wird durch den Wildäser beachtlich eingeschränkt und muss durch aufwendige Verbisschutzmaßnahmen kompensiert werden.

Es wurden in 6 Forstbetrieben Abweichungen formuliert, wobei in einem Betrieb eine Hauptabweichung festgehalten wurde, da keine ausreichenden Korrekturmaßnahmen seit dem letzten Vor-Ort-Audit vorgenommen wurden. Notwendige Korrekturmaßnahmen durch den Betrieb stehen noch aus und müssen innerhalb der gesetzten Frist verifiziert werden. Sollten keine ausreichenden Korrekturmaßnahmen vorgelegt werden, ist die Empfehlung zum Entzug der Teilnahmeurkunde unausweichlich.

Ukrit. 2.5, Vermeidung von Bestandes- und Bodenschäden in 6 Fällen als vereinzelt Abweichen von der Rückegasse bei der Aufarbeitung von Brennholzflächenlosen oder zur vorbereitenden Flächenräumung für die anstehende Wiederbewaldung

Ukrit. 2.6, der Rückegassenabstand hat grundsätzlich mindestens 20 m zu betragen: Bei der vor Ort Bereisung fiel im Kleinstprivatwald auf, dass ggf. der Forstunternehmer eigenständig eine zusätzliche, zwischen zwei vorhandene Rückegassen eingelegt hat. In einem anderen Fall erschwerte die Kleinstparzellierung eine sinnvolle Feinerschließung in dem der Waldnachbar sich nicht an der Pflegemaßnahme beteiligte und zur Vermeidung von motormanuellen Zufällungen geringere Abstände billigend in Kauf genommen wurden.

4.4 Veränderungen im Vergleich zu den Vorjahren:

Ukrit. 4.1 Mischbestände mit standortgerechten Baumarten werden erhalten oder aufgebaut: Erstaunlicherweise wurde bei der Wiederbewaldung von größeren Kalamitätsflächen in zwei Fällen auf die Anlage von Mischbeständen verzichtet und zur Kompensation der verlorenen Nadelholzbestockung reine Douglasienbestände begründet.

Gesetzliche Forderungen, zu deren Einhaltung der Waldbesitzer verpflichtet ist: In einem Fall wurde zur Anlage von Lebensraumverbesserungen für das Rotwild 100%ig geschälte Waldparzellen in Wildwiesen umgewandelt. Dabei wurden die ehemals ausgebrachten Schälenschutzmatte mit den geschälten Fichten gleich als gehäckseltes Material in den Boden eingearbeitet.

Ukrit. 5.5, Verwendung von biologisch schnell abbaubare Kettenhaftöle und Hydraulikflüssigkeiten: Die AGB-Forst sieht den ausschließlichen Einsatz nichtmineralischer biologisch abbaubarer Öle für Hydraulikanlagen vor und fordert zwingend Vorbeugemaßnahmen zur Abwehr von einsatzbedingten Bodenverunreinigungen. Bei den wenigen angetroffenen Forstunternehmer im Audit selbst lässt sich beim Einsatz von Bio-Ölen in der Hydraulik und dem Vorhalten von Bindemitteln die Erfüllung der Anforderungen feststellen. Die Verwendung von Sonderkraftstoffen in Motorsägen kommunal oder staatlich beschäftigter Forstwirte ist über Sondervereinbarungen im Tarifrecht positiv geregelt. Da diese Betriebsstoffe nun auch für Brennholzseltwerber durch Vorlage einer Selbstverpflichtungserklärung verpflichtend sind, wurde dieses Versäumnis mehrmalig als Abweichung festgehalten.

Ukrit. 6.4, Bei der Waldarbeit eingesetzten Forstunternehmer sollen bei örtlicher Verfügbarkeit ein von PEFC-Deutschland anerkanntes Zertifikat besitzen: An der bisherigen Praxis hat sich nichts wesentlich geändert.

Ukrit. 6.5, Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Versicherungsträger und die Betriebssicherheitsverordnungen sind einzuhalten: Die Arbeitssicherheit wird bei kommunal oder staatlich beschäftigten Forstwirten sehr groß geschrieben. Regelmäßige

Schulungen und Überprüfungen von handwerklich und didaktisch versierten Sicherheitstrainern garantieren das hohe Niveau zur Einhaltung der Sicherheitsanforderungen bei der gefährlichen Waldarbeit. Brennholzseltstwerker müssen in der Regel einen Motorsägengrundkurs nachweisen und grundsätzlich versichern die Anforderungen an ihre Schutzausrüstung und an die Maschinen sowie Betriebsstoffe einzuhalten. Festgestellte Sicherheitsmängel traten bei Forstlichen Dienstleistungsunternehmen auf, die namentlich in den Abweichungsprotokollen festgehalten und dem Waldeigentümer bzw. seinem Vertreter im Amt übermittelt wurden.

4.5. Korrekturmaßnahmen

Insgesamt ist ein hoher Erfüllungsgrad der Standards in der Stichprobe zu verzeichnen. Dennoch ist eine beachtliche Anhäufung von Abweichungen festzustellen. Als notwendige Korrekturmaßnahmen wurden beispielhaft formuliert:

- Änderung der Ausschreibungsbedingungen zur Forderung des Identitätsnachweises beim Pflanzenbezug
- Keine Bestellung von Pflanzenmaterial, wenn die Bereitstellung von Pflanzenherkünften mit Identitätsnachweis nicht binnen 3 Jahren erfüllbar ist.
- Mitglieder werden umfassend über die Selbstverpflichtungserklärung und PEFC Standards neu aufgeklärt
- Anregung zur zentralen Überwachung aller Forstunternehmerzertifikaten und Verbreitung zugelassener Unternehmer über das Intranet von Landesforsten
- Bei weiteren Dimensionierungseingriffen wird nur noch jede 2. Gasse des Feinerschießungsnetzes unter 20 m genutzt - siehe Feinerschießungsrichtlinie RIP
- Anmeldetermin zur Wildschadensregulierung werden im Lokalblatt oder der Verbandszeitung veröffentlicht
- Halbtagsveranstaltung zum Thema Wildschadenserkennung und –bewertung
- Abschusserhöhung um 20% bei vorhandener Pflicht zum körperlichen Nachweis des erlegten Wildes
- Nicht harvesterfähige Bestände werden in der Pflegeplanung durch zusammengefassten Pferdeinsatz mitberücksichtigt, um Pflegerückstände zu verringern.
- UVV-Verstöße werden mit dem Forstunternehmen besprochen, Kontrolle beim nächsten Einsatz
- Einschränkung der Vergabe von Sammellosen zur Vermeidung flächigen Befahrens
- Schulung des Fällungsvorganges durch sprach- und fachkundigen Trainer oder kostenpflichtige Einweisung durch einen Sicherheitstrainer

Für die schriftlichen Stellungnahmen/Nachweisungen wurden mit den Betriebsleitern / Eigentümern einvernehmlich Fristen vereinbart, die größtenteils noch nicht abgelaufen sind.

Notwendige Nachaudits werden mit der Regionalen Arbeitsgruppe abgestimmt. Die Empfehlung zum Entzug einer Teilnehmerurkunde durch die Arbeitsgruppe konnte einerseits durch den Nachweis adäquater Korrekturmaßnahmen vermieden werden, dafür steht ggf. eine neue Empfehlung aus.

5. Umsetzung des Potenzials

Die regionale Arbeitsgruppe ist nun gefordert die Abweichungen und deren Bewertung in einem Review zu diskutieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Die Ergebnisse dieses und vorausgegangener Rückblicke sollten sich in der Zielformulierung für die Indikatoren, die im normativen Teil der Indikatorenliste aufgelistet sind, widerspiegeln und ggf. in einem aktualisierten Handlungsprogramm münden, welches im nächsten Geschäftsstellenaudit Gegenstand der Konformitätsprüfung sein wird.

Der eingesetzte Auditor wird die Eignung und die Auswirkung dieser Maßnahmen für die Praxis verifizieren und im Hinblick auf die Standardvoraussetzungen bewerten.

6. Zusammenfassung und Bewertung

Bezogen auf die Bewirtschaftung der gesamten Region, unabhängig von der Art des Waldbesitzes, ist abschließend festzustellen, dass trotz der oben beschriebenen Abweichungen die Anforderungen des PEFC- Systems mehrheitlich in der diesjährigen Stichprobe erfüllt sind. Unbenommen dessen sind die genannten Abweichungen in geeigneter Art und Weise zu korrigieren und in dem jeweils zum Abschluss des Audits vereinbarten Zeitraum nach zu weisen. Die jeweiligen Korrekturen werden dabei der Zertifizierungsstelle unmittelbar mitgeteilt.

Hinsichtlich der Abweichungen über unsachgemäße Schnittführungen in der Stichprobe ist die Qualitätsüberwachung der Forstunternehmer oder deren Subunternehmern aus den Feststellungen der vorausgegangenen Jahre sicherzustellen. Vor-Ort-Kontrollen durch den Revierleiter oder die Mitarbeiter in der Technischen Produktion bei eingesetzten Forstunternehmern sind zur Einhaltung des Standards unausweichlich. Es wäre denkbar, die Qualität der Unternehmerleistung durch ein Abnahmeprotokoll nachzuweisen.

In der Problematik zwischen überhöhten Schalenwildbeständen und den waldbaulichen Betriebszielen ist die Regionale Arbeitsgruppe aufgerufen, entsprechende Informationen oder Hilfestellungen weiter zu geben. Die Möglichkeit der PEFC-konformer Gestaltung neu abzuschließender Jagdpachtverträge ist gewissenhaft zu prüfen.

Unbeschadet aller Bemühungen zur Einhaltung der PEFC Standards verfestigt sich der Eindruck, dass durch unterlassene oder verschobene Qualitätsüberwachungen in der Holzernte, die unbeachtet gebliebene Forderung zur Überprüfbarkeit der Pflanzenherkunft (Identität), die Verringerung des Beratungs- und Betreuungsaufwandes im Privatwald durch vergrößerte Privatwaldbetreuungsreviere, die Verzögerung der vereinfachten Privatwaldinventuren Hinweise dafür sind, dass unzureichend Personal bei Landesforsten Rheinland-Pfalz beschäftigt wird, um die gesetzlichen und selbstgewählten Aufgaben umfassend bewältigen zu können. Bei der Vielzahl betreuter Kommunalwaldbetriebe wird ein den betrieblichen Verhältnissen angepasster Bestand von forstwirtschaftlich ausgebildetem Fachpersonal scheinbar erhalten. Der kontinuierliche Personalabbau und der zunehmende Altersdurchschnitt beim vorhandenen Personal scheint vorerst gebremst. Trotz der Ausschöpfung von Effektivitätspotenzialen bleibt der Eindruck, dass die Stelleneinsparungen die Aufgabenbewältigung und damit die nachhaltige Einhaltung betrieblicher Standards bedrohen.

Ein Effektivitätspotenzial wird noch unzureichend genutzt. Da in der Zentralstelle der Forstverwaltung für regelmäßig eingesetzte Forstunternehmer Unterlagen auf Basis der AGBForst (u. a. ein gültiges von PEFC anerkanntes Zertifikat) vorgelegt werden können, die über das Intranet der Forstverwaltung für jeden betreuenden Forstbeamten zugänglich sind, böte es sich an, alle im Staats- und Kommunalwald eingesetzte Forstunternehmer zentral zu erfassen und regelmäßige mehrfache Anfragen bei den Forstunternehmer durch die TPL der Forstämter zu vermeiden.

Die Regionale Arbeitsgruppe hat die Aufgabe bei der Vermeidung von Abweichungen aktiv mitzuwirken und insbesondere erkennbare Systematiken in der Region zu erkennen und zu bearbeiten. Dies auch unter dem Aspekt einer kontinuierlichen Verbesserung der regionalen Waldbewirtschaftung.

Die Aufrechterhaltung des regionalen PEFC-Zertifikates Nr. 1903398 der LGA InterCert GmbH, bleibt unberührt.

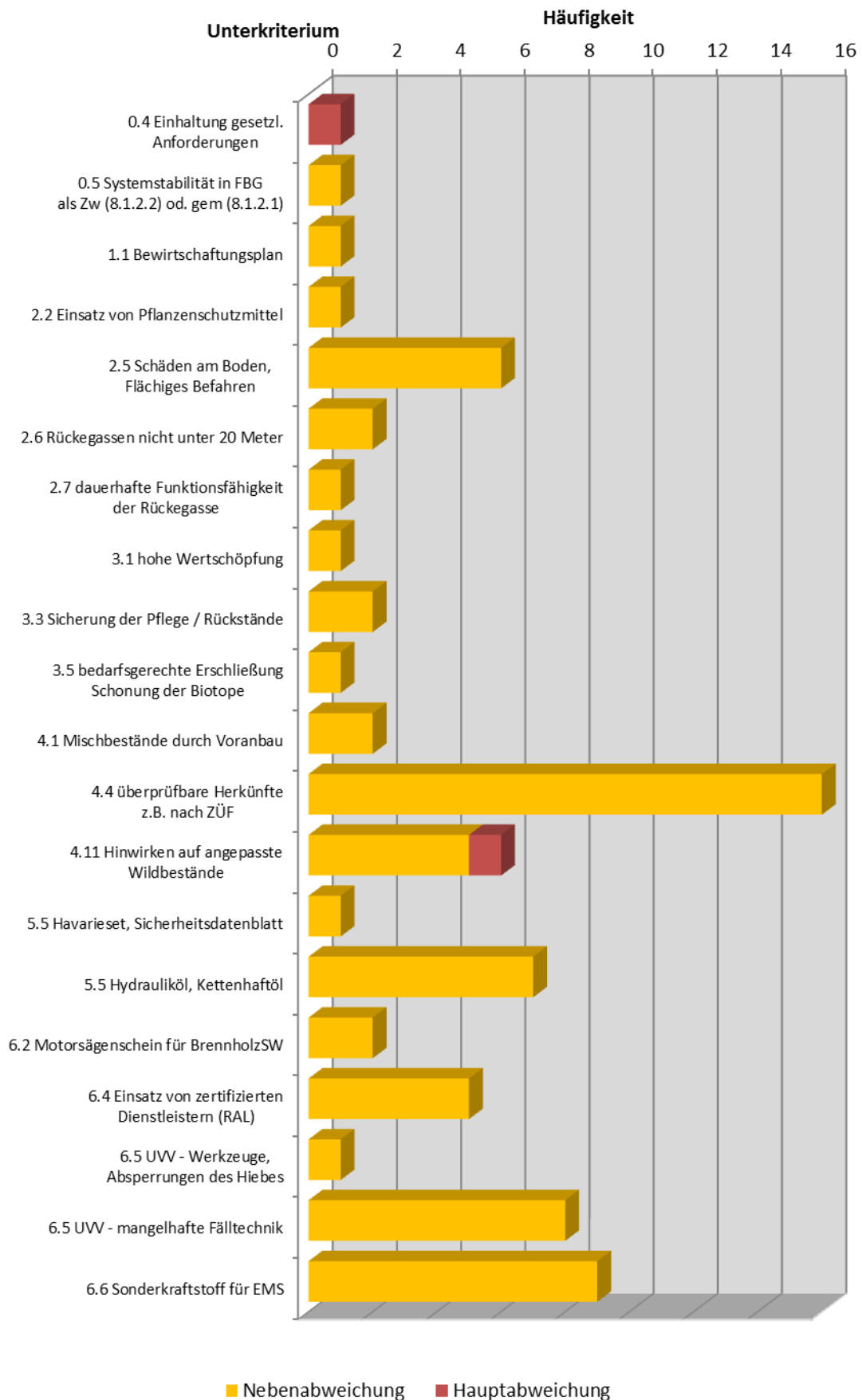
Köln, den 17.01.2013

gez. Kaltenmorgen
Leitender Auditor

gez. Duestersiek
Leiter PEFC-Zertifizierungsstelle

Anlage 1

Abweichungen vom PEFC Standard 2013



Abweichungen vom PEFC Standard von 2004 - 2013

